



Die Schweizer Rechtslage

Das Schweizer Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV unterscheidet für die Zulassung zwischen der Steviapflanze und den Steviol-Glykosiden. Stevia-Blätter sind als Lebensmittel nicht verkehrsfähig. Bei Steviol-Glykosiden ist kontrollierte Anwendung erlaubt.

Steviapflanze: Keine Vermarktung mit kleiner Ausnahme

Da gemäss BAG die gesundheitliche Unbedenklichkeit der Steviapflanze nicht vollständig belegt ist, dürfen Steviakraut beziehungsweise -blätter nicht als Lebensmittel oder zur Süßung von Lebensmitteln vermarktet werden. Es gibt eine Ausnahme: Stevia-Blätter dürfen als Zutat in sehr kleinen Mengen in Kräutertees verwendet werden. Ein solcher Kräutertee darf als Mischung maximal ein bis zwei Prozent Steviablätter enthalten. Alle anderen Anwendungen des Steviakrauts beziehungsweise -blättern sind in der Schweiz nicht zulässig! In der EU ist die Steviapflanze als Lebensmittel ebenfalls nicht zugelassen.

Steviol-Glykoside: Kontrollierte Anwendung erlaubt

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority, EFSA) empfahl 2010 den Einsatz von Steviolglykosiden als süßenden Lebensmittelzusatzstoff, entsprechend den JECFA-Ergebnissen, und empfahl auch den gleichen ADI-Wert. Steviolglykoside wurden daraufhin 2011 in der EU als Zusatzstoff E 960 zum Verzehr zugelassen.

In der EU-Verordnung 1131/2011 werden die Höchstmengen für verschiedene Produktkategorien festgelegt. Diese sollen verhindern, dass der ADI-Wert von 0 - 0,4 Milligramm Steviol-Equivalenten, umgerechnet in Steviol-Glykoside wären dies etwa zehn Milligramm, pro Kilo Körpergewicht nicht überschritten wird.

Die Schweiz übernahm diese Entscheide im autonomen Nachvollzug.